



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**DGRV**  
DIE GENOSSENSCHAFTEN

**DIHK**  
Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag

**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

Herrn  
Thomas Blöink  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Berlin, 01.02.2013

Sehr geehrter Herr Blöink,

die Entschließung des Bundestages, BT-Drs. 17/11702, zu den Erleichterungen für kleinste und kleine Unternehmen bei der Offenlegungspflicht und Modernisierung des Ordnungsgeldverfahrens thematisiert die in den letzten Jahren immer wieder dargestellten schwierigen Erfahrungen insbesondere der kleineren Unternehmen mit dem Ordnungsgeldverfahren. Zu den vom Bundestag geforderten Vorschlägen erlauben wir uns – aus der praktischen Erfahrung heraus – folgende Anmerkungen:

Der erforderliche präventive Effekt des Ordnungsgeldes kann auch mit einem einheitlichen, niedrigeren Mindestordnungsgeld erzielt werden. Statt einer Staffelung für Kleinst- und kleine Unternehmen, vgl. Ziff. II. 1. der Entschließung, wäre unseres Erachtens ein einheitliches Mindestordnungsgeld von 250 Euro bei Erstandrohung einfacher und zügiger umsetzbar. Die Einordnung des betroffenen Unternehmens in die Unternehmenskategorie, etwaige Abgrenzungsfragen etc. würden beim Bundesamt für Justiz wie auch bei den Unternehmen zu Aufwand führen, dessen Mehrwert in Frage steht. Geprüft werden könnte darüber hinaus, ob bei erneuter Androhung des Ordnungsgeldes, bezogen auf denselben Jahresabschluss, ein ansteigendes Ordnungsgeld verhängt wird.

Die in Ziff. II. 2. der Entschließung aufgenommene Forderung des Bundestages sollte Fälle umfassen, in denen die verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse durch höhere Gewalt oder besondere Umstände auf Seiten der betroffenen Unternehmen verursacht wurden, z. B.:

- Schäden im Betrieb durch äußere Einflüsse (z. B. Hochwasser, Brand) haben die Jahresabschlussunterlagen bzw. deren Basisunterlagen vernichtet oder stark beschädigt.
- Schwere Erkrankung oder Tod des (alleinigen) Geschäftsführers führen zu einer Verzögerung der Erstellung des Jahresabschlusses oder erschweren die Erstellung durch „Dritte“ maßgeblich.
- Mangelnder Zugriff des Geschäftsführers auf die für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Unterlagen durch den Geschäftsführer, da diese z. B. von Dritten einbehalten werden.
- Ausstehende Außenprüfung durch das Finanzamt verzögert die Erstellung des Jahresabschlusses.

Bundessteuerberaterkammer  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin

DGRV - Deutscher  
Genossenschafts- und  
Raiffeisenverband e.V.  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin


Deutscher Industrie-  
und Handelskammertag e. V.  
im Haus der  
Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin


Zentralverband des  
Deutschen Handwerks e. V.  
Mohrenstraße 20 / 21  
10117 Berlin


In diesen Fällen sind die Unternehmen, bzw. deren gesetzliche Vertreter, nicht in der Lage, die Jahresabschlüsse zu erstellen bzw. zur Offenlegung einzureichen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen in der Regel keinen Vertreter hat und Unternehmen in dieser Größe einen solchen auch nicht vorhalten können.

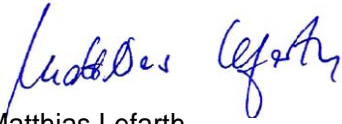
Gern stehen wir auch für ein persönliches Gespräch und zur Diskussion eines Gesetzentwurfs zur Verfügung, damit dieser noch in der aktuellen Legislaturperiode das parlamentarische Verfahren durchlaufen und verabschiedet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jörg Schwenker  
Geschäftsführer  
Bundessteuerberaterkammer

  
Ulf Jessen  
Abteilungsleiter Grundsatzfragen  
Deutscher Genossenschafts- und  
Raiffeisenverband e. V.

  
Annika Böhm  
Leiterin des Referats Gesellschafts-  
und Bilanzrecht  
Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e.V.

  
Matthias Lefarth  
Leiter der Abteilung Steuer- und  
Finanzpolitik  
Zentralverband des Deutschen  
Handwerks e.V.